

Hinweis:



Diese Richtlinien stellen eine verwaltungsinterne Handlungsleitlinie dar, aus der Dritte keine unmittelbaren Rechte oder Ansprüche ableiten können.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Inhaltsverzeichnis:



Mietzuschüsse

Seite 2



Investitionszuschuss

Seite 5



Projektförderung

Seite 8



**Stipendien für freischaffende
Künstler:innen und Kulturschaffende**

Seite 12



Mietzuschüsse

Beschreibung

Erhalt der lokalen Kulturszene und Förderung von Veranstaltungen unter coronabedingt erschwerten Umständen durch:

- a) Mietzuschüsse für städtische und nichtstädtische Veranstaltungsräumen in Kempten, um kulturelle Veranstaltungen mit Publikum - unter Einhaltung der geltenden Hygienemaßnahmen - durchführen zu können.
- b) Zuschüsse zu laufenden Mietkosten von Kulturellen Institutionen und Vereinen, sofern diese coronabedingt nicht in der Lage sind, diese Kosten selbstzutragen und Ihr Fortbestehen dadurch gefährdet ist.

Fördersummen

Maximal 3.000,00 EURO und höchstens 75% der Miete

Förderzweck

Mietzuschüsse für kulturelle Veranstaltungen und Institutionen im Kemptener Stadtgebiet.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind kulturelle Akteur:innen:

- gemeinnützige Einrichtungen, Vereine, o.ä. Zusammenschlüsse
- natürliche Personen
- juristische Personen

die mit der beantragten Veranstaltung keine kommerziellen Interessen verfolgen.



Maßgabe / Förderfähig

1. Gefördert werden Veranstaltungen im Kemptener Stadtgebiet und Institutionen mit Sitz in Kempten.
2. Die beantragte Maßnahme muss ohne Gewinnerzielungsabsicht sein.
3. Die Wirtschaftlichkeit der geplanten Maßnahme wird vorausgesetzt.
4. Doppelförderung ist ausgeschlossen.
5. Gefördert wird nur bei begründbarem Bedarf durch Corona (Mehraufwand oder Mindereinnahmen).

Förderkriterien

Um förderfähig zu sein, muss die beantragte Maßnahme

1. eine Relevanz für Kempten und die Kemptener Bürger:innen besitzen
2. dem Erhalt der lokalen Kunst- und Kulturszene und seiner Akteur:innen dienen.

Zudem muss mindestens einer der folgenden Aspekte zusätzlich erfüllt sein:

- a) Kulturelle Bildung und Teilhabe ermöglichen
- b) Netzwerke und Kooperationen auf- oder ausbauen
- c) Innovative coronakompatible Konzepte erproben / umsetzen
- d) eine nachhaltige Wirkung erzielen.

Antragsverfahren

1. Für den Antrag ist das vom Kulturamt bereitgestellte Formular zu verwenden.
2. Nur korrekt und vollständig ausgefüllte Anträge werden bearbeitet; der Antrag muss vom Vertretungsberechtigten der Einrichtung unterzeichnet sein.
3. Der Antrag wird bearbeitet und bewertet, wie vorliegend.
4. Zur Bearbeitung muss die Einreichungsfrist gewahrt sein.
5. Dem vollständigen Antragsformular müssen folgende Anlange beiliegen:
 - De-minimis-Erklärung
 - Einwilligung zur Datenschutzerklärung
 - Mietvereinbarung
 - Belege, die den coronabedingten Zuschussbedarf dokumentieren
 - Nachweis über Organisationsform (Vereinsatzung, Gesellschaftervertrag o.ä.)



Fristen

Für 1. Halbjahr 2021	15.02.2021	01.04.2021
Für 2. Halbjahr 2021	30.06.2021	30.09.2021

Vorgaben

Vom Zuwendungsempfänger wird erwartet, dass er

1. wahrheitsgemäß alle im Antrag notwendigen Informationen und Angaben erteilt hat.
2. verantwortungsvoll mit den zugeteilten Mitteln wirtschaftet.
3. im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch die Stadt Kempten (Allgäu) hinweist.
4. nach Abschluss der Fördermaßnahme, diese evaluiert und einen abschließenden Sachbericht einreicht.

Evaluation / Verwendungsnachweis

Förderungen sind zu evaluieren. Erwartet wird ein aussagekräftiger Bericht, der Aussagen zu folgenden Aspekten enthält:

- zahlenmäßiger Nachweis
- Sachbericht.

Hierfür ist ein Formblatt des Kulturamtes zu verwenden.

Der Verwendungsnachweis muss bis zum 30.01.2022 beim Kulturamt der Stadt Kempten eingereicht werden.

Auswahlverfahren / Beschluss

- Erstprüfung der Anträge im 4-Augen-Prinzip innerhalb des Amtes.
- Formal richtige Anträge werden einem Beirat in folgender Besetzung zur Entscheidung vorgelegt:
 - (1) Amtsleiter:in / Kulturamt der Stadt Kempten (Allgäu),
 - (2) Kulturbeauftragte:n der Stadt Kempten (Allgäu)
- Die Entscheidung des Beirats ist bindend und final.
- Dem Kulturausschuss werden in einem jährlichen Bericht alle geförderten Projekte vorgestellt.



Investitionszuschuss

Beschreibung

Um Ausfälle von Einnahmen, Ausgabensteigerungen durch eine Anpassung der Infrastruktur an die Corona-Auflagen, etc. etwas abfangen zu können, ist es über diese Fördermaßnahme möglich, Zuschüsse zu Betriebskosten und Investitionen in Infrastruktur zu beantragen.

Fördersummen

Fehlbedarfsfinanzierung: maximal 3.000,00 EURO pro Jahr und Träger

Förderzweck

Investitionsförderung für coronabedingt notwendige Infrastruktur und Sachmittel: Deckung von Ausgaben im Rahmen der kontinuierlichen Kulturarbeit kultureller Träger und Einrichtungen, zur Sicherung deren Existenz, während der Einschränkungen durch Corona.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind kulturelle Akteur:innen:

- gemeinnützige Einrichtungen, Vereine, o.ä. Zusammenschlüsse
- natürliche Personen
- juristische Personen

die mit der beantragten Veranstaltung keine kommerziellen Interessen verfolgen.

Maßgabe / Förderfähig

1. Gefördert werden lediglich Institutionen mit Sitz in Kempten.
2. Die beantragte Maßnahme muss ohne Gewinnerzielungsabsicht sein.
3. Die Wirtschaftlichkeit der geplanten Maßnahme wird vorausgesetzt.
4. Doppelförderung ist ausgeschlossen.
5. Gefördert wird nur bei begründbarem Bedarf durch Corona (Mehraufwand oder Mindereinnahmen).



6. Förderfähig sind Kosten für Infrastrukturanpassungen, die den Corona-Auflagen Rechnung tragen (z.B. Plexiglasscheiben für den Eingangsbereich) sowie Anschaffungen (bspw. Desinfektionsspender).

Förderbereiche / Handlungsfelder, die vorrangig in die Förderung fallen

Um förderfähig zu sein, muss die beantragte Maßnahme

1. eine Relevanz für Kempten und die Kemptener Bürger:innen besitzen
2. dem Erhalt der lokalen Kunst- und Kulturszene und seiner Akteur:innen dienen.

Zudem muss mindestens einer der folgenden Aspekte zusätzlich erfüllt sein:

- a) Kulturelle Bildung und Teilhabe ermöglichen
- b) Netzwerke und Kooperationen auf- oder ausbauen
- c) Innovative coronakompatible Konzepte erproben / umsetzen
- d) eine nachhaltige Wirkung erzielen.

Antragsverfahren

1. Für den Antrag ist das vom Kulturamt bereitgestellte Formular zu verwenden.
2. Nur korrekt und vollständig ausgefüllte Anträge werden bearbeitet; der Antrag muss vom Vertretungsberechtigten der Einrichtung unterzeichnet sein.
3. Der Antrag wird bearbeitet und bewertet, wie vorliegend.
4. Zur Bearbeitung muss die Einreichungsfrist gewahrt sein.
5. Dem vollständigen Antragsformular müssen folgende Anlagen beiliegen:
 - Einwilligung Datenschutz
 - Beleg der Organisation - Beispielsweise: Vereinsregister / Vereinsatzung / Gesellschaftervertrag / KSK-Mitgliedschaft, Steuernummer oder ähnliches
 - Belege, die den coronabedingten Zuschussbedarf dokumentieren
 - Nachweis von drei Vergleichsangeboten der zu tätigen Investition (eines davon von einem regionalen Anbieter)



Fristen

Für 1. Halbjahr 2021	15.02.2021	01.04.2021
Für 2. Halbjahr 2021	30.06.2021	30.09.2021

Vorgaben

Vom Zuwendungsempfänger wird erwartet, dass er

1. wahrheitsgemäß alle im Antrag notwendigen Informationen und Angaben erteilt hat.
2. verantwortungsvoll mit den zugeteilten Mitteln wirtschaftet.
3. im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch die Stadt Kempten (Allgäu) hinweist.
4. nach Abschluss der Fördermaßnahme, diese evaluiert und einen abschließenden Sachbericht einreicht.

Evaluation / Verwendungsnachweis

Förderungen sind zu evaluieren. Erwartet wird ein aussagekräftiger Bericht, der Aussagen zu folgenden Aspekten enthält:

- zahlenmäßiger Nachweis
- Sachbericht.

Hierfür ist ein Formblatt des Kulturamtes zu verwenden.

Der Verwendungsnachweis muss bis zum 30.01.2022 beim Kulturamt der Stadt Kempten eingereicht werden.

Auswahlverfahren / Beschluss

- Erstprüfung der Anträge im 4-Augen-Prinzip innerhalb des Amtes.
- Formal richtige Anträge werden einem Beirat in folgender Besetzung zur Entscheidung vorgelegt:
 - (1) Amtsleiter:in / Kulturamt der Stadt Kempten (Allgäu),
 - (2) Kulturbeauftragte:n der Stadt Kempten (Allgäu)
- Die Entscheidung des Beirats ist bindend und final.
- Dem Kulturausschuss werden in einem jährlichen Bericht alle geförderten Projekte vorgestellt.



Projektförderung

Beschreibung

Zuschüsse für die Entwicklung und Umsetzung von künstlerischen und kulturellen Projekten und Veranstaltungen, die mit Rücksicht auf die Hygienemaßnahmen umgesetzt werden können.

Die Projekte und Veranstaltungen sollten auf die Pandemie Bezug nehmen. Dies kann sowohl inhaltlich sein als auch durch ein coronakompatibles Konzept.

Darüber hinaus können auch Projekte gefördert werden, die - aufgrund von Corona-bedingtem Mehraufwand oder coronabedingten Mindereinnahmen - ohne Zuschuss nicht durchführbar wären.

Fördersummen

Hier gibt es weder eine Obergrenze noch eine Untergrenze des beantragbaren Förderbetrags; bei Projekten mit einer Fördersumme über 3.000,00 EURO müssen jedoch Eigen- oder / und Drittmittel eingebracht werden.

Förderzweck

Kulturelle Projekte und Veranstaltungen, ohne Gewinnerzielungsabsicht, im Kemptener Stadtgebiet, die aufgrund der Corona-Auflagen unter erschwerten Umständen stattfinden.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind kulturelle Akteur:innen:

- gemeinnützige Einrichtungen, Vereine, o.ä. Zusammenschlüsse
- natürliche Personen
- juristische Personen

die mit der beantragten Veranstaltung keine kommerziellen Interessen verfolgen.



Maßgabe / Förderfähig

1. Projekte
 - 1.1 müssen i.d.R. in Kempten stattfinden bzw. nur der in Kempten stattfindende Projektteil ist förderfähig
 - 1.2 dürfen nicht kommerziell sein.
2. Bei einer Fördersumme über 3.000,00 EURO müssen Eigen- bzw. Drittmittel eingebracht werden (Sponsoring, Fördergelder, Spenden etc.)
3. Doppelförderung ist ausgeschlossen.
4. Gefördert werden Konzepte, die unter den geltenden Auflagen umsetzbar sind, mittels besonders innovativer Konzepte der aktuellen Situation Rechnung tragen oder/und aufgrund der Auflagen ohne Bezuschussung nicht wirtschaftlich tragbar wären.

Förderbereiche / Handlungsfelder, die vorrangig in die Förderung fallen

Um förderfähig zu sein, muss die beantragte Maßnahme

1. eine Relevanz für Kempten und die Kemptener Bürger:innen besitzen
2. dem Erhalt der lokalen Kunst- und Kulturszene und seiner Akteur:innen dienen.

Zudem muss mindestens einer der folgenden Aspekte zusätzlich erfüllt sein:

- a) Kulturelle Bildung und Teilhabe ermöglichen
- b) Netzwerke und Kooperationen auf- oder ausbauen
- c) Innovative coronakompatible Konzepte erproben / umsetzen
- d) eine nachhaltige Wirkung erzielen.

Antragsverfahren

1. Für den Antrag ist das vom Kulturamt bereitgestellte Formular zu verwenden.
2. Nur korrekt und vollständig ausgefüllte Anträge werden bearbeitet; der Antrag muss vom Vertretungsberechtigten der Einrichtung unterzeichnet sein.
3. Der Antrag wird bearbeitet und bewertet, wie vorliegend.
4. Zur Bearbeitung muss die Einreichungsfrist gewahrt sein.



5. Dem vollständigen Antragsformular müssen folgende Anlagen beiliegen:
- Einwilligung Datenschutz
 - Beleg der Organisation – Beispielsweise: Vereinsregister / Vereins-satzung / Gesellschaftervertrag / KSK-Mitgliedschaft, Steuernummer oder ähnliches
 - Kosten- und Finanzierungsplan
 - Honorarübersicht
 - Letter of Intent / Absichtserklärung
 - Künstlerische Vitae der Beteiligten

Fristen

Für 1. Halbjahr 2021	15.02.2021	01.04.2021
Für 2. Halbjahr 2021	30.06.2021	30.09.2021

Vorgaben

Vom Zuwendungsempfänger wird erwartet, dass er

1. wahrheitsgemäß alle im Antrag notwendigen Informationen und Angaben erteilt hat.
2. verantwortungsvoll mit den zugeteilten Mitteln wirtschaftet.
3. im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch die Stadt Kempten (Allgäu) hinweist.
4. nach Abschluss der Fördermaßnahme, diese evaluiert und einen abschließenden Sachbericht einreicht.

Evaluation / Verwendungsnachweis

Förderungen sind zu evaluieren. Erwartet wird ein aussagekräftiger Bericht, der Aussagen zu folgenden Aspekten enthält:

- zahlenmäßiger Nachweis
- Sachbericht.

Hierfür ist ein Formblatt des Kulturamtes zu verwenden.

Der Verwendungsnachweis muss bis zum 30.01.2022 beim Kulturamt der Stadt Kempten eingereicht werden.



Auswahlverfahren / Beschluss

A. Anträge unter 3.000,00 EURO:

- Erstprüfung der Anträge im 4-Augen-Prinzip innerhalb des Amtes.
- Formal richtige Anträge werden einem Beirat in folgender Besetzung zur Entscheidung vorgelegt:
 - (1) Amtsleiter:in des Kulturamtes des Kulturamtes der Stadt Kempten (Allgäu),
 - (2) Kulturbeauftragte:n der Stadt Kempten (Allgäu)
- Die Entscheidung des Beirats ist bindend und final.
- Dem Kulturausschuss werden in einem jährlichen Bericht alle geförderten Projekte vorgestellt.

B. Anträge über 3.000,00 EURO:

- Erstprüfung der Anträge im 4-Augen-Prinzip
- Formal richtige Anträge werden einem Beirat in folgender Besetzung zur Entscheidung vorgelegt:
 - (1) Oberbürgermeister:in der Stadt Kempten (Allgäu)
 - (2) Amtsleiter:in des Kulturamtes der Stadt Kempten (Allgäu)
 - (3) Kulturbeauftragte:r der Stadt Kempten (Allgäu)
 - (4) 2 externe Expert:innen
- Die Entscheidung des Beirats ist bindend und final.



Stipendien für freischaffende Künstler:innen und Kulturschaffende

Beschreibung

Die Stipendien unterstützen freischaffende Künstler:innen und Kulturschaffende aller Sparten; sie ermöglichen künstlerische Arbeit auch in der Krise. Gefördert werden künstlerische Vorhaben bzw. Projekte. Dazu gehört auch die Entwicklung neuer kreativer Ansätze der Kunstvermittlung. Das dreimonatige Stipendium soll dabei helfen, begonnene Vorhaben zum Abschluss zu bringen, neue zu konzipieren oder auch neue Vermittlungsformate zu entwickeln und auszuprobieren werden können.

Beispiele für förderfähige Vorhaben:

Formatentwicklung für die zukünftige Arbeit, Stückentwicklung, Ausstellungskonzept oder Gemälde / Skulpturen, Recherchearbeiten für künftige Projekte, Schreiben von Manuskripten, Komponieren, Netzbildung, neue Themen und Ansätze für die Kulturelle Bildung entwickeln etc.

Fördersummen

Festsummenförderung:

einmalig (für einen definierten Zeitraum von drei Monaten): 3.000,00 EURO

Förderzweck

Stipendien sollen in der Krise helfen, begonnene Vorhaben zum Abschluss zu bringen, neue zu konzipieren oder auch neue Vermittlungsformate zu entwickeln und auszuprobieren.

Antragsberechtigte

Freischaffende, hauptberufliche Künstler:innen und Kulturschaffende Kemptens.



Maßgabe / Förderfähig

1. Die Förderung der Stadt Kempten beschränkt sich auf Künstler:innen und Kulturschaffende, die ihren Sitz in Kempten haben und hier schwerpunktmäßig tätig sind.
2. Die beantragte Maßnahme darf nicht kommerziell sein.
3. Doppelförderung ist ausgeschlossen.
4. Durch das Stipendium wird künstlerische Arbeit gefördert. Im Rahmen des Stipendiums muss ein Konzept/ ein Werk erarbeitet werden. Diese Arbeit muss in Form eines Sachberichts dokumentiert werden.
5. Die Laufzeit des Stipendiums beträgt 3 Monate; Beginn und Ende legt der/ die Antragssteller:in selbst bereits im Antrag fest. Dies ist i.d.R. bindend.

Förderbereiche / Handlungsfelder, die vorrangig in die Förderung fallen

Um förderfähig zu sein, muss die beantragte Maßnahme

1. eine Relevanz für Kempten und die Kemptener Bürger:innen besitzen
2. dem Erhalt der lokalen Kunst- und Kulturszene und seiner Akteur:innen dienen.

Zudem muss mindestens einer der folgenden Aspekte zusätzlich erfüllt sein:

- a) Kulturelle Bildung und Teilhabe ermöglichen
- b) Netzwerke und Kooperationen auf- oder ausbauen
- c) Innovative coronakompatible Konzepte erproben / umsetzen
- d) eine nachhaltige Wirkung erzielen.

Antragsverfahren

1. Für den Antrag ist das vom Kulturamt bereitgestellte Formular zu verwenden.
2. Nur korrekt und vollständig ausgefüllte Anträge werden bearbeitet; der Antrag muss vom Vertretungsberechtigten der Einrichtung unterzeichnet sein.
3. Der Antrag wird bearbeitet und bewertet, wie vorliegend.
4. Zur Bearbeitung muss die Einreichungsfrist gewahrt sein.
5. Dem vollständigen Antragsformular müssen folgende Anlange beiliegen:
 - Künstlerischer Lebenslauf
 - Nachweis der KSK-Mitgliedschaft o.ä.



Fristen

Für 1. Halbjahr 2021	15.02.2021	01.04.2021
Für 2. Halbjahr 2021	30.06.2021	30.09.2021

Vorgaben

Vom Zuwendungsempfänger wird erwartet, dass er

1. wahrheitsgemäß alle im Antrag notwendigen Informationen und Angaben erteilt hat.
2. verantwortungsvoll mit den zugeteilten Mitteln wirtschaftet.
3. im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch die Stadt Kempten (Allgäu) hinweist.
4. nach Abschluss der Fördermaßnahme, diese evaluiert und einen abschließenden Sachbericht einreicht.

Evaluation / Verwendungsnachweis

Förderungen sind zu evaluieren. Erwartet wird ein aussagekräftiger Bericht, der Aussagen zu folgenden Aspekten enthält:

- Titel des Werkes (falls vorhanden)
- Beschreibung des Konzepts/ Werks
- Ziel, Durchführung und Ergebnis Ihres Projektes im Vergleich zum Antrag (Was wollten Sie tun? Was haben Sie getan? Welches Ziel hatten Sie? Wurde das Ziel erreicht? Hat sich das Projekt anders als geplant entwickelt? Warum und wie?)
- Welche Netzwerke und Kooperationen haben sich ergeben?
- Gab es die Möglichkeit für andere zu partizipieren?
- Über welchen Zeitraum hat sich die Arbeit an Ihrem Projekt erstreckt?
- Haben Sie bei Ihrer Arbeit Perspektiven für die Zukunft gewonnen?

Hierfür ist ein Formblatt des Kulturamtes zu verwenden.

Der Verwendungsnachweis muss bis zum 30.01.2022 beim Kulturamt der Stadt Kempten eingereicht werden.



Auswahlverfahren / Beschluss

- Erstprüfung der Anträge im 4-Augen-Prinzip innerhalb des Amtes.
- Formal richtige Anträge werden einem Beirat in folgender Besetzung zur Entscheidung vorgelegt:
 - (1) Oberbürgermeister:in der Stadt Kempten (Allgäu)
 - (2) Amtsleiter:in des Kulturamtes der Stadt Kempten (Allgäu),
 - (3) Kulturbeauftragte:n der Stadt Kempten (Allgäu)
 - (4) 2 externe Expert*innen
- Die Entscheidung des Beirats ist bindend und final.
- Dem Kulturausschuss werden in einem jährlichen Bericht alle geförderten Projekte vorgestellt.